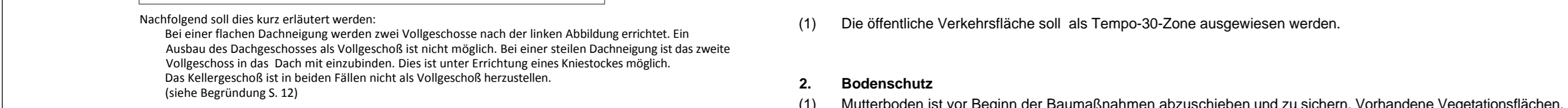


Grundlage für die Planungsrechtlichen Festsetzungen stellen folgende Gesetze dar:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist. Stand: Neufassung durch Bek. v. 23.10.2011 (S. 1509). Zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 (S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaUNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 13), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist. Stand: Neufassung durch Bek. v. 23.10.2011 (S. 13). geändert durch Art. 1 G v. 22.7.2011 (S. 13)
- Verordnung über die Ausweisung der Baugebiete und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung - PlanZV) Planinhaltsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist. Stand: Geändert durch Art. 2 G v 22.7.2011 (S. 1509)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. Stand: Neufassung durch Bek. v. 26.9.2002 (S. 3830). Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2011 (S. 1474) und Art. 2 G v. 21.7.2011 (S. 1475)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) Ausführungsgesetz 31.07.2009 Volltext: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 21.1.2013 (S. 95)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) Zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) Ausführungsgesetz 24.02.12
- Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Festlegung des Bodenschutzgebietes „Raum Freiberg“ vom 10. Mai 2011 V-Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 am 14. Juli 2011 S. 232-244

Textliche Festsetzungen (Teil B)
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes N.005/A "An der Bleiche" der Stadt Oederan werden nachfolgende Festsetzungen beschlossen:

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- Das Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt.
 - Im Geltungsbereich ist die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern zulässig.
 - Pro Wohngebäude können maximal zwei Wohnungen ausgewiesen werden. Freie Bereiche können ausgewiesen werden, sofern die gewerbliche Nutzung im Gebäude nicht wesentlich überwiegt.
 - Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 und die Geschosflächenzahl auf 0,8 festgelegt.
 - Es ist maximal eine zweigeschossige Bebauung möglich.
 - Die maximale Traufhöhe wird auf 6,0 m über Straßenlänge festgesetzt.
 - Die maximale Freifläche wird auf 12,0 m festgesetzt. Bezugspunkt stellt die OK Fertigtübboden im EG dar.
 - Hangabwärts darf das Kollegeschloß maximal 1,40 m hangaufwärts max. 0,60 m aus dem Gelände freigestellt werden. Bezugspunkt stellt die OK Fertigtübboden im EG dar



- 3. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen**
- Die Errichtung von Garagen ist innerhalb der Baugezonen bei einem Mindestabstand von 6 m zur Straßenseite zulässig.
 - Versiegelte Stellplätze sind nur auf den in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen „P“ (Parkfläche) zulässig.
 - Zum Unterstellen von Fahrzeugen können anstelle von Garagen Carports errichtet werden. Für Carports gelten die gleichen Festsetzungen wie für Garagen.
- 4. Verkehrsflächen**
- Örtliche Verkehrsflächen sind innerhalb der Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Es gelten die jeweils angegebenen Querschnittsmaße. Die Einleitung der Straßenverkehrsfläche ist recht Gegenstand der Festsetzung.

- 5. Freiflächen, Pflanzgebiete und Pflanzbindungen**
- Bei straßenbegleitenden Bäumen (Ahorn und Eberesche) sind mindestens dreimal verzapfte Hochstämmle, Stammumfang 18-20 cm und 3 m Höhe zu pflanzen.
 - Für die privaten mit Festsetzungen belegten Grundflächen auf den Grundstücken sind mindestens 3 m hohe Bäume mit Stammumfang von 18 bis 20 cm zu pflanzen.
 - 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünfläche zu gestalten. Der Übergang zur Landschaft erfolgt durch durch Anlagen von Gehölzplantagen auf den Privatgrundstücken.
 - Freiflächen außerhalb der bebauten Grundstücke sind extensiv und gemäß der zeichnerischen Festsetzungen zu entwickeln.
 - Es sind die in der Planzeichnung vorgesehenen einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten zu verwenden. Die Pflanzungen sind in der freigelegten Weise zu erhalten, zu pflegen und zu unterhalten sowie bei Abgänger der Pflanzen entsprechend nachzupflanzen.

- 6. Pflanzliste**
- | | | |
|---------------------|--|--|
| (1) Freiflächen | - Spitz-Ahorn
- Berg-Ahorn
- Gemeine Esche
- Stiel-Eiche
- Gemeine Buche
- Winter-Linde
- Haibuche
- hochstammige Obstgehölze | - Acer platanoides
- Acer pseudoplatanus
- Fraxinus excelsior
- Quercus robur
- Fagus sylvatica
- Tilia cordata
- Carpinus betulus |
| (2) Heckenstruktur | - Berg-Ahorn
- Gemeine Esche
- Gemeine Buche
- Winter-Linde
- Haibuche | - Acer pseudoplatanus
- Fraxinus excelsior
- Fagus sylvatica
- Tilia cordata
- Carpinus betulus |
| (3) Großsträucher | - Hasel
- Traubenkirsche
- Sal-Weide
- Schwarzer Holunder
- Roter Hölunder | - Corylus avellana
- Prunus padus
- Salix caprea
- Sambucus nigra
- Sambucus racemosa |
| (4) Normalsträucher | - Schlehne
- Wildes Rote Johannisbeere
- Rausch-Reise
- Rote Heckenkirsche
- Schwarze Heckenkirsche
- Stachelbeere | - Prunus spinosa
- Ribes rubrum
- Rosa canina
- Lonicera xylosteum
- Lonicera nigra
- Ribes rubra |
| (5) Kleinsträucher | - Bergjohannisbeere
- Stachelbeere
- Kreuzdorn
- Brombeere
- Himbeere
- versch. Wildrosen | - Ribes alpinum
- Ribes urens/erga
- Rubus caesius
- Rubus fruticosus
- Rubus idaeus |
| (6) Heckenpflanzen | - Berberitze
- Kirschlorbeer
- Haibuche
- Rotbuche | - Berberis
- Prunus laurocerasus |
| (7) Kletterpflanzen | - Gamaiener Efeu
- Wilde Weinrebe | - Hedera helix
- Vitis vinifera |

- 7. Abfall- und Abwasserbeseitigung**
- Zur Abfallbeseitigung sind Standorte für die Behälter auf dem privaten Grundstück vorzuhalten. An der Zufahrt zum Plangebiet wird eine Fläche zur Entsorgung von Wertstoffen angeordnet.
 - Die Abwasserbeseitigung hat Trennsystem zu erfolgen.
 - Die Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden als Ausnahme zugelassen.
- 8. Energie und Umweltschutz**
- Die Errichtung von Anlagen zur Erdwärmegewinnung ist möglich. Es ist nachzuweisen, dass die getroffenen Maßnahmen zum Lärmschutz ausreichend sind.
 - Aus energetischen Gründen sollten die Gebäude eine Nord-Süd-Ausrichtung erfahren.
 - Zur Energieerzeugung dürfen nur umweltfreundliche, emissionsarme Brennstoffe Verwendung finden.
 - Anlagen zur Energiegewinnung aus Windkraft sind im Plangebiet nicht zulässig.

- 9. Fund von Kulturdenkmälern**
- Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind Funde, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder Heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich einer Denkmalbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.
- 10. Baugrunduntersuchungen**
- Als Grundlage der Ausführungsplanung werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

- 11. Naturschutzrechtlicher Ausgleich**
- Am nördlichen Rand des Plangebietes wird eine Streubewiese auf einer Fläche von 5.026 m² einweickelt. Es sind je angrenzende 100 m² Fläche mind. 2 Obstpflanzarten einheimischer standortgerechter Arten auf der gesamten Fläche gleichmäßig in der Pflanzqualität (H 3x v 8-12) zu pflanzen und ausreichend gegen Verbiss durch Wildtiere zu sichern.
 - Am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes wird ein 5 m breiter Streifen mit einheimischen Gehölzen zur Abgrenzung des Wohngebietes durch die Erwarber der Grundstücke angelegt.
 - Die Heckenpflanzung hat unter Verwendung der Straucharten (Aufzählung im Ph 6) zu entnehmen in der Planzeichnung verzeichneten Straucharten 2 Triebe, 60-100 hoch zu errichten. Die Pflanzungen sind ein max. Abstand zwischen den Einzelpflanzen von 1 m und eine Fortführung um alle Arten jeweils in Gruppen von 3 Stück gleicher Art festgesetzt. Einzelbäume sind in den Arten (siehe Ph. 6/2) sowie in der Pflanzqualität (Hst. Zw. 10-12 cm Umfang, 150-200 hoch) in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander einzu pflanzen. Alle Pflanzen sind ausreichend zu sichern und ausreichend gegen Verbiss zu schützen. Die planerische Umsetzung der Vorgaben ist in einem Freiflächenplan darzustellen. Der Freiflächenplan ist Bestandteil der Bauanzeige.
 - Auf allen Pflanzflächen sind in ausreichender Anzahl und in ausreichender Höhe Anwesenheiten für Gehölzpflanzsicherheit. Die Pflanzungen selbst sind mit einer kalkarmen Gärsubstratmischung anzubereiten, welche extensiv zu pflegen oder zu reifen ist. Es wird für die Gehölze eine Anwesenheitspflege von 5 Jahren festgesetzt. Alle Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, d.h. insbesondere, dass Ausfälle durch den Bevorteiler der Genehmigung in der auf den Zustand befristeten Pflanzperiode zu ersetzen sind.

Baunutzungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
- Es ist Dachdeckungsmaterial in den Farben rotbraun, bräunlich und rötlich zulässig.
 - Folgende Dachformen und Dachungen sind zulässig: Satteldach, Walmdach, Zwerch, Pultdach, 25°-77° Flachdach
 - Die Außenwände der Gebäude sind als verputzte, verputzte und gestrichene, Holzfassade bzw. verlinkelte Flächen (als Unterkante Dachstuhl) bzw. Glasflächen oder aus Naturstein auszubilden. Ausgeschossen ist der Einsatz von Blockkörpern jeglicher Ausführung.
 - Dachbauten sind bis 1,0 m unter dem First möglich.
 - Kühhöfen, Corburen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Erschließungsstraße aus nicht sichtbar sind. Sie sind mit Sichtschutz und/oder Befestigung zu umgeben.
 - Stellplätze und Zufahrten dürfen nicht wesentlich überhöht erstellt werden.
 - Pflegemaßnahmen im privaten Grünbereich (Abgrenzung zur landschaftlichen Nutzfläche) sind auf 2 Jahre zu garantieren, die Flächen sind dauerhaft zu erhalten.
- 2. Einfriedungen**
- Als Einfriedungen sind natürliche Hecken entsprechend der Planzliste zugelassen. Weiterhin sind offene Holzzaune und Metallzaune (Materialstärke min > 6mm) zulässig. Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,20m nicht überschreiten.
 - Für Einfriedungen der Außengrundstücke zur freien Landschaft sind ausnahmsweise eine Maschendrahtzaune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.
 - Gestrichene Beton-Netz- und Metallwände sind ausgeschlossen.
 - Zulässig für Einfriedungen sind Naturschutzsockel.
- Hinweise**
- Verkehrsmittel**
 - Die öffentliche Verkehrsfläche soll als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden.
 - Bodenschutz**
 - Münzstätten sind vor Beginn der Baumaßnahmen abzusuchen und zu sichern. Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind von Baubetrieb freizuhalten. Eine Übersicherung von Oberboden mit Erdschutz ist nicht zulässig.
 - Die Bodensättel sind entsprechend ihrer Zusammenfassung getrennt zu lagern.
 - Gemäß § 13 Abs. 1 RVO FG ist die Verwertung von Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches nur in Teilflächen der gleichen oder einer höheren Stufe der Bodenbelastung zulässig. Da verpöhlte 2 ist das Mineralwerk (insbesondere Kationen Nr. 1, 14 bis 11) im RVO FG zur Entsorgung bindung zu laden.
 - Bei der Verwertung von Bodensattem ist die Regelungen des § 13 Abs. 2 in Verbin leichpöhlung mit den Anlagen 2 und 3 der RVO FG zur Mindestanforderung und zu den zulässigen Schadstoffgehalten der obersten drei Meter des Bodensattem in Abhängigkeit von der vorgegebenen Verpöhlung 1 im nachzutragen zu beachten.
 - Das Verlagern des im Bodenplanungsgebiet in der Teilfläche 2 anfallenden Bodensattem unter Verpöhlung 1 soll für den Entsorger der Registerpflicht nach § 42 Abs. 1 KW-VABG, der künftig Bauherr oder den gewählten Entsorger darüber zu informieren.
 - Gemäß § 11 RVO FG hat der zukünftige Grundstücksigentümer oder Nutzer eigenverantwortlich durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Schadstoffbeleg von Boden in die Nutzpflanze nicht Gefährdungen oder erhebliche Nachteilen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit manifest entstehen. Die anliegenden Anbau- und Verzehrempfehlungen für schwermetallbelastete Klein- und Hausgärten im Freiberg Raum sind Bestandteil der Verordnung und zu beachtend zu sein.
 - Erdbebau, welcher nicht aus Baustoff im Rahmen von Baumaßnahmen wiederzuwerten werden kann, unterliegt den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.
 - Naturschutzliche Hinweise**
 - Zur Umsetzung der Ausgleichsflächen auf den privaten Grundstücken ist ein schriftlicher Vertrag mit folgenden Schwerpunkten zwischen der Stadt Oederan als Verkäufer und dem neuen Besitzer zu schließen:
 - Festlegung der Begrünung auf dem Grundstück
 - Festlegung des Zeitraumes bis zu dem die Erfassung erfolgen muß
 - Festlegung der Kontrollterminen zwischen der Stadt Oederan und dem Käufer im beiderseitige Einverständnis für 5 Jahre nach der Erhaltung
 - Festlegung der Pflegemaßnahmen
 - Festlegung zu möglichen Kosten
 - Folgende Hinweise sind bei dem Anlegen einer Streubewiese zu beachten:
 - Inerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des B-Planes ist durch den Plangeber die Herstellung der Streubewiese anzubereiten. Dazu sind je angrenzende 100 m² Fläche mind. 2 Obstpflanzarten einheimischer standortgerechter Arten auf der gesamten Fläche gleichmäßig in der Pflanzqualität (H 3x v 8-12) zu pflanzen und ausreichend gegen Verbiss durch Wildtiere zu sichern.
 - Für die Pflanzungen sind eine Anwesenheitspflege von 3 Jahren festzusetzen. Alle Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, insbesondere sind Form- und/oder Pflegeschritte durchzuführen. Ausfälle sind durch den Plangeber innerhalb der auf den Zustand folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
 - Die Bewirtschaftung der Streubewiese hat extensiv zu erfolgen, d.h. insbesondere:
 - Nutzung des Aufwuchses mindestens einmal oder maximal zweimal im Jahr (die erste Nutzung soll dabei nicht vor dem 15.06. eines Kalenderjahres liegen, bei zweimaliger Nutzung ist eine achtschwache Nutzungsweise erforderlich)
 - erfolgt eine Mahd/Heueung, ist das Mahlgut zu entfernen
 - es ist keine zusätzliche organische Düngung durchzuführen (Wiederkremlente sind hiervon ausgenommen)
 - Totholz kann auf der Fläche verteilen



LAGE DES PLANGEBIETES



Planzeichenerklärung

(1) Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet

(2) Maß der baulichen Nutzung
 0,4 max. zulässige Grundflächenzahl
 0,8 max. zulässige Geschosflächenzahl

(3) Bauweise, Baugruppe
 Baugruppe
 offene Bauweise
 o offene Bauweise

(4) Versorgungsanlagen
 Fläche Versorgungsanlagen
 Recycling-Sammelplatz
 Trito-Station
 Regenrückhalteanlage
 Parkplatz

(5) Verkehrsflächen
 Verkehrsfläche
 Erschließungsweg
 Straßenbegrenzung
 Parkplatz

(6) Pflanzungen, Nutzungsanlagen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 öffentliche Grünfläche
 private Grünfläche
 Umgrenzung von Flächen mit Bepflanzungen für Begrünungsflächen

(7) Sonstige Planzeichen nach Übernahme
 Umriss Bebauungsplan
 vord. Grundstücksgrenze
 20kV/Leitung (Unterirdisch)

(8) Geh.-Fahr- und Leitungsrechte
 Abgrenzung der festzubehaltenden Bereiche mit Beschriftung der Fläche
 Ver- und Entsorgungsbahnung

(9) Nutzungsgebühren

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 GRUND-FLÄCHEN-ZAHL
 GESCHOSS-FLÄCHENZAHLE
 GESCHOSSIG-KEIT
 BAUWEISE

VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE 1. PLANÄNDERUNG NACH § 2 Abs.4 BAUGB

1. Beschluss des Stadtrates über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 005 Wohngebiet "An der Bleiche" in Oederan am 26.08.2010
 Oederan, Siegel Bürgermeister

2. Die örtliche Bekanntmachung des Änderungsentwurfs im Amtsblatt der Stadt Oederan, dem Oederaner Anzeiger, Ausgabe vom 01.10.2010 entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Oederan erfolgt.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

3. Beschlüsse des Stadtrates über die Änderung des Geltungsbereichs vom 28.03.2011 und zur Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB
 Oederan, Siegel Bürgermeister

4. Der Stadtrat hat am 28.04.2011 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gleichfalls frühzeitig beteiligt und mit Schreiben vom 14.09.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

6. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 08.04.2011 bis 09.07.2011 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Oederan, dem Oederaner Anzeiger, Ausgabe vom 01.06.2011 entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Oederan angezeigt worden.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

7. Der Stadtrat hat am 23.02.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung (Stand: 08.02.2012) beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.01.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert worden.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 12.03.2012 bis 13.04.2012 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Oederan, dem Oederaner Anzeiger, Ausgabe vom 01.03.2012 entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Oederan ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

10. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.08.2012 geprüft und abgelehnt. Das Ergebnis ist im Amtsblatt der Stadt Oederan, dem Oederaner Anzeiger, Ausgabe vom 03.10.2012 entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Oederan ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

11. Der Stadtrat hat am 29.11.2012 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

12. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.01.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert worden.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

13. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.01.2013 bis 15.02.2013 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Oederan, dem Oederaner Anzeiger, Ausgabe vom 03.01.2013 entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Oederan ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

14. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf am 27.06.2013 geprüft und abgelehnt. Das Ergebnis ist im Amtsblatt der Stadt Oederan, dem Oederaner Anzeiger, Ausgabe vom 01.08.2013 entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Oederan ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

15. Der Bebauungsplan Nr. 005/A Wohngebiet "An der Bleiche", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.06.2013 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde beigefügt.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

16. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurstückkarte wird mit Stand vom bestätigt. Die Lagerverteilung der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.
 Oederan, Siegel Bürgermeister
 OEDERAN, Siegel Bürgermeister
 OEDERAN, Siegel Bürgermeister

17. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, wird hiermit aufgesetzt.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

18. Am wurde entsprechend §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, wo die Satzung des Bebauungsplanes bestehend aus Teil A (zeichnerische Festsetzungen) und Teil B (textliche Festsetzungen) sowie die Zusammenfassende Einleitung nach §10 Abs. 4 von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsmittel (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 SächsO insoweit auf die Fristen und Fristen von Entscheidungssprünken (§§ 39 - 42 und §4 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am bei dem Landratsamt Mittelsachsen angezeigt worden. Die Satzung tritt am in Kraft.
 Oederan, Siegel Bürgermeister

Bauherr: SV Oederan
Markt 5
09569 Oederan

Planung: Architekturbüro
Dittrich & Kretzer
Hainichener Straße 41
09569 Oederan

Bauort: Frankenberger Str.
09569 Oederan

Planbezeichnung: Lageplan

Datum: 29.05.2013

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: ...

Zeichner/in: ...

letzte Änderung: ...

Planer: ok